

Nr. 23/I/5/2023

Veränderungssperre Nr. N123 „Südliche Friedrich-Ebert-Straße“ im Stadtteil Hattersheim

Hier: Bekanntmachung der Veränderungssperre gemäß § 16 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat am 23. Februar 2023 die Veränderungssperre Nr. N123 „Südliche Friedrich-Ebert-Straße“ im Stadtteil Hattersheim als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Die Veränderungssperre wird für das Gebiet zwischen „Nassauer Straße“, „Hans-Riggenbach-Straße“, „Bad Sodener Straße“ und „Liederbacher Straße“ beschlossen. Die Abgrenzung entspricht damit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. N123 „Südliche Friedrich-Ebert-Straße“ und ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Die Veränderungssperre Nr. N123 „Südliche Friedrich-Ebert-Straße“ lautet wie folgt:

S A T Z U N G

der Stadt Hattersheim am Main über eine Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 BauGB in der derzeit aktuellen Fassung des BauGBs und der §§ 5 und 51 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer Sitzung am 23. Februar 2023 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. N123 „Südliche Friedrich-Ebert-Straße“ im Stadtteil Hattersheim beschlossen.

§ 1

Die Satzung umfasst den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N123 „Südliche Friedrich-Ebert-Straße“, für das Gebiet zwischen „Nassauer Straße“, „Hans-Riggenbach-Straße“, „Bad Sodener Straße“, Elsa-Brändström - Straße und „Liederbacher Straße“ im Stadtteil Hattersheim.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hattersheim am Main.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N123 „Südliche Friedrich-Ebert-Straße“ im Stadtteil Hattersheim rechtskräftig ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung.

Die Veränderungssperre kann im Rathaus, Verw.-Gebäude Alter Posthof, Erdgeschoss, Zimmer 0.13, Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Zusätzlich ist die Satzung auf der Homepage der Stadt Hattersheim www.hattersheim.de unter Aktuelles/Bebauungspläne für jedermann einsehbar.

Hattersheim am Main, 28. Februar 2023

– I/5 –

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. N123 „Südliche Friedrich-Ebert-Straße“

